

Förderungsvoraussetzungen für Personen, die nicht aus einem EWR-Staat* stammen

Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sie

1. **in den letzten 5 Jahren** ununterbrochen und rechtmäßig ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** haben
2. **Einkünfte beziehen**, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben
 - Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird.
 - Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.
3. **Deutschkenntnisse nachweisen** durch
 - Vorlage eines Prüfungszeugnisses des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung oder
 - Vorlage eines allgemein anerkanntes Sprachdiploms oder Prüfungszeugnisses über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von einer zertifizierten Prüfungseinrichtung im Sinn der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 242/2017, oder
 - Vorlage des Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich in dem das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen oder das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde oder
 - Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969

Ausnahmen:

- Die Voraussetzungen zu Punkt 2 und 3 müssen nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
- Die Voraussetzungen zu Punkt 2 müssen von jenen Personen nicht erfüllt werden, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben.

*EWR-Staaten sind:

Belgien || Bulgarien || Dänemark || Deutschland || Estland || Finnland || Frankreich || Griechenland || Irland || Island || Italien || Kroatien || Lettland || Liechtenstein || Litauen || Luxemburg || Malta || Niederlande || Norwegen || Österreich || Polen || Portugal || Rumänien || Schweden || Slowakei || Slowenien || Spanien || Tschechien || Ungarn || Vereinigtes Königreich || Zypern